

Merkblatt 2-01

Fahrten bei Helfer vor Ort Einsätzen - gesetzliche Rahmenbestimmungen

1 Inhalt:

1	INHALT:.....	1
2	FAHRTEN MIT PRIVATEN PKW:	2
2.1	ALARMIERUNG ÜBER FME:.....	2
2.2	FUNKVERKEHR MITHÖREN:	2
2.3	HINWEISSCHILDER ‚DRK IM EINSATZ‘:.....	2
2.4	SONDERSIGNALANLAGEN BEI PRIVATEN FAHRZEUGEN:.....	2
3	FAHRTEN MIT DEN EINSATZFAHRZEUGEN:.....	2
3.1	§38 StVO:.....	2
3.2	ERKENNTNISSE DAZU:	3
4	ABGELEITETE MAßNAHMEN:.....	3

Version	Stand	freigegeben
1.1	06. April 2002	Matthias Köhler (Leiter Ersthelferteam) 30.01.2001

2 Fahrten mit privaten PKW:

2.1 Alarmierung über FME:

Dazu ist festzustellen, daß nach Eingang eines Alarms in den meisten Fällen noch keine genaue Kenntnis der Sachlage vorliegt. §35 StVO besagt, daß Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vorschriften der StVO befreit sind, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden sind. Den genauen Sachverhalt erfährt man aber in der Regel **erst nach Anmeldung und Erhalt des Einsatzauftrags durch die Leitstelle**. Konkret bedeutet das, daß dann die Fahrt zum Magazin **unter voller Beachtung der StVO zu erfolgen hat !**

2.2 Funkverkehr mithören:

Bei einigen FME's besteht die Möglichkeit den Funk mitzuhören und damit Kenntnis von Einsatzort und Art mitzubekommen. Obwohl man jetzt unter Umständen auch mit dem privaten PKW Sonderrechte gemäß §35 in Anspruch nehmen könnte (rechtfertigender Notstand), darf dies **nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen**. Anderen Verkehrsteilnehmern ist nicht ersichtlich, warum man jetzt ggf. Vorschriften übertritt - z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen überschreitet. Die **Verwendung der Warnblinkanlage verbietet sich von selbst**. Sie führt eher dazu, andere Verkehrsteilnehmer zu verunsichern und Gefahrenmomente heraufzubeschwören.

2.3 Hinweisschilder ‚DRK im Einsatz‘:

Weisen andere Verkehrsteilnehmer darauf hin, daß man sich auf einer Einsatzfahrt befindet (siehe oben). Sie **gewähren kein Wegerecht gemäß §38 StVO**. Bei Ordnungswidrigkeiten - z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen - bieten sie keinen Schutz vor einer Verfolgung. Bei einer Straftat (Verkehrsunfall, Fahrerflucht) ist der Fahrer auf jeden Fall voll haftbar !!

2.4 Sondersignalanlagen bei privaten Fahrzeugen:

Eine Verwendung von Sondersignalanlagen- oder Teilen davon (Blaulicht, Frontblitzer, ...) in einem privaten Fahrzeug erfüllt den Tatbestand einer **Straftat** und führt gleichzeitig zum **Erlöschen des Versicherungsschutzes**.

3 Fahrten mit den Einsatzfahrzeugen:

Die Leitstelle hat den Auftrag zur Anfahrt mit Sondersignal erteilt. Anderen Verkehrsteilnehmern kann durch die Verwendung von Blaulicht und Einsatzhorn die Dringlichkeit klargemacht werden. Trotzdem darf auch jetzt kein anderer Verkehrsteilnehmer **zu Schaden kommen oder auch nur gefährdet werden**.

3.1 §38 StVO:

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Es ordnet an: Alle anderen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.

3.2 Erkenntnisse dazu:

- Bei einer Fahrt **mit Sondersignal** ist die Fahrzeugbesatzung (statistisch belegbar) einem **fünffach höheren Risiko** im Vergleich zu einer Fahrt ohne Sondersignal ausgesetzt.
- Auch hier gilt dasselbe wie unter Punkt 2. erwähnt. Kommt es zu einem **Unfall**, wird dieser ggf. **als Straftat** verfolgt.
- Etwa die Hälfte aller Fälle wird **trotz Verwendung von Sondersignal** gegen die Hilfsorganisationen entschieden.
- Viele Verkehrsteilnehmer sind in einer solchen Situation schlicht überfordert und reagieren unvernünftig. Besonders deutlich tritt dieses Phänomen auf wenn:
 - a) nicht klar ist, **aus welcher Richtung** das Einsatzfahrzeug kommt und **in welche Richtung** es beabsichtigt weiterzufahren.
 - b) **mehrere Einsatzfahrzeuge** unterwegs sind (Es hupt überall).
 - c) innerhalb Ortschaften mit eng stehenden Häusern **Reflektionserscheinungen** die genaue Zuordnung der Richtung erschweren.
 - d) Das Einsatzfahrzeug **situationsbedingt nicht schneller** als der fließende Verkehr ist (z.B. auf Land- oder Bundesstraßen).
 - e) **nicht klar** ist, wohin man **ausweichen** soll oder kann (Kreuzungen, stockender Verkehr).

Alle diese Umstände sind auf einer Einsatzfahrt mit Sondersignal zu berücksichtigen und der **Einsatzfahrer muß mit dem Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer rechnen und entsprechend darauf vorbereitet sein.**

- "Stilles Blau" gewährt keine Wegerechte nach §38. Das bedeutet, will man **Wegerechte** in Anspruch nehmen (in Ortsdurchfahrten, an Kreuzungen mit Verkehr, ...), ist das **Einsatzhorn einzuschalten**.
Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von Wegerechten zu einem schnelleren Erreichen des Einsatzortes beitragen kann.
Z.B. kann Nachts in den meisten Fällen auf eine Inanspruchnahme verzichtet werden, da nur wenig Verkehr unterwegs ist.

4 Abgeleitete Maßnahmen:

1. Fahrten mit privaten Fahrzeugen zum Magazin erfolgen **unter Einhaltung der StVO**.
2. Die Anfahrt zur Einsatzstelle erfolgt **in der Regel mit den Einsatzfahrzeugen** und nur im Ausnahmefall mit dem privaten Fahrzeug, dann aber unter Einhaltung der StVO. Konvois Einsatzfahrzeug - private Fahrzeuge sind verboten !
3. Bei **Signalfahrten ist mit dem Fehlverhalten** anderer Verkehrsteilnehmer zu rechnen. Im Zweifelsfall darf nicht auf Konfrontation gegangen werden, **das sichere Ankommen ist entscheidend**.
4. **Stilles Blau** kann dann verwendet werden , wenn **es die Situation zuläßt** - z.B. Nachts, bei freier Fahrbahn oder im fließenden Verkehr. Bei Durchfahrt durch Ortschaften und unklaren Verkehrsverhältnissen ist das Einsatzhorn rechtzeitig einzuschalten.
5. Bei **Fahrtrichtungsänderungen muß rechtzeitig der Blinker verwendet** werden. Auf gar keinen Fall Sondersignal zusammen mit dem Warnblinklicht während der Anfahrt !!
6. **Verwarnungsgelder / Bußgeldbescheide / Verstöße** sind der zuständigen Führungskraft schnellstmöglich zu melden. Die Führungskraft übergibt den Vorfall dann der Rettungsdienstleitung (H. Bauer / H. Wizenmann). **Keine privaten Maßnahmen ergreifen**. Falls ein Bußgeldbescheid zugestellt wird, wird dieser ebenfalls sofort an die Rettungsdienstleitung weitergeleitet.

Herrenberg, 06.04.2002

Matthias Köhler (Leiter Ersthelferteam)